



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 50

Freitag, den 20. Dezember

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

11. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung) 229

8. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) 229

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden über die Veränderungssperre im Ortsteil Norddeich; Bereich: Koper Sand/Muschelweg/Fischerweg 230

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 230

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000, Stadt Norderney 231

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Stadt Norderney (Kurbeitragsatzung) vom 17.12.2007 231

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney 231

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dornum (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 11. Dezember 2001 .. 232

Bekanntmachung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide 233

Bekanntmachung der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte 233

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney 233

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hage 233

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

11. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn

(Fäkalschlammgebührensatzung)

Gem. §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie der §§ 96, 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. Seite 46) und des § 10 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Landkreises Aurich vom 24.06.1996 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 29.06.2004 hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Änderung der Fäkalschlammgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 18.12.2001 einschl. der Änderungen vom 07.06.2002, 16.12.2002, 15.12.2003, 16.12.2004, 14.12.2005, 14.12.2006, 18.12.2007, 03.03.2011, 19.12.2011 und 20.12.2012 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 des § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Gebührensätze

- (2) Ist auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder eines von ihm Bevollmächtigten eine Notfallentleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich, so sind dem Landkreis Aurich die ihm hierbei entstehenden Kosten in Höhe von pauschal 120,00 € zusätzlich zur Leistungsgebühr gemäß Abs. 1 zu erstatten.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft.

Aurich, den 18.12.2013

Landkreis Aurich (Siegel)

Weber
Landrat

8. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)

Gem. §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), sowie § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

„Die Gebühr für die Abholung des Sperrmülls sowie der Elektro- und Elektronikaltgeräte beträgt

bei normaler Abholung 50,00 €,
bei Expressabholung 100,00 €.

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 7

Gebühren für Sperrmüll und für Abfallsäcke

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Aurich, den 18.12.2013

Landkreis Aurich

(Siegel)

Weber

Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden über die Veränderungssperre im Ortsteil Norddeich; Bereich: Koper Sand / Muschelweg / Fischerweg

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 04.12.2012 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 Westermarsch II im Rahmen der Überarbeitung der Norddeicher Bebauungspläne beschlossen. In seiner Sitzung am 17.09.2013 hat der Rat der Stadt Norden für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 Westermarsch II eine prioritäre Bearbeitung beschlossen.

Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Norden am 03.12.2013 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus nachfolgendem Übersichtsplan ersichtlich.



Die Veränderungssperre wird im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht, Am Markt 43, 26506 Norden während der Öffnungszeiten (Mo - Fr 8:30 Uhr - 12:30 Uhr und Do 14:30 Uhr - 16:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der

Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.50 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 20.12.2013 tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und die Herbeiführung der Fälligkeit des Anspruchs durch den Betroffenen wird hingewiesen.

Norden, 11.12.2013

Stadt Norden

Schlag

Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 10,11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 beschlossen:

Art. 1

Der § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“Die Reinigungspflicht der Stadt Norderney gem. Abs. 1 umfasst die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Parkspuren in den Straßen, die in dem Straßenverzeichnis Teil A aufgeführt sind, das der "Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Stadt Norderney" beigefügt ist. Sie erstreckt sich auch auf die anliegenden Gassen, mit Ausnahme der Beseitigung von Eis und Schnee.”

Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“Die Reinigungspflicht erstreckt sich bei den im Straßenverzeichnis nach Abs. 2 im Teil B aufgeführten Straßen auch auf den Winterdienst und die Beseitigung von Eis und Schnee. Bei den im Straßenverzeichnis nur in Teil A genannten Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht nicht auf den Winterdienst und die Beseitigung von Eis und Schnee.”

Art. 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Norderney, den 12.12.2013

STADT NORDERNEY

Der Bürgermeister

Ulrichs

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279)10 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,72 Euro.“

§ 2

Diese 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2013 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Norderney, den 12.12.2013

STADT NORDERNEY

Der Bürgermeister

Ulrichs

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Stadt Norderney (Kurbeitragsatzung) vom 17.12.2007

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010; Nds. GVBl. S. 576),), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Kurbeitragsatzung der Stadt Norderney vom 17.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Deckung durch den Kurbeitrag entfällt ein Anteil (Deckungsgrad) von 71,78 % des Aufwandes für die Fremdenverkehrseinrichtungen und den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen. Daneben entfallen auf die Deckung durch Benutzungsgebühren und -entgelte: 23,67% Fremdenverkehrsbeitrag: 0%.“

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Norderney, den 12.12.2013

STADT NORDERNEY

Der Bürgermeister

Ulrichs

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom , zuletzt geändert durch , des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom , zuletzt geändert durch , der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom , zuletzt geändert durch , hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostensatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei öffentlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmende Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Stadt Norderney haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Norderney außer Kraft.

Anlage:

Gebührentarif

Norderney, den 12.12.2013

STADT NORDERNEY

Der Bürgermeister

(Ulrichs)

Kosten- und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistung der Freiwilligen Feuerwehr Norderney außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11.12.2013

Gebührenziffer	Gebührentatbestand Bemessungsgrundlage	EURO
1.	Personaleinsatz je Mann und angefangene Stunde	
1.1.	Feuerwehrmann (Sammelbezeichnung)	38,00
1.2.	Brandsicherheitswachen	19,00
2.	Fahrzeuge (ohne Fahrer) je angefangene Betriebshalbestunde	
2.1.	Mannschaftstransportwagen - MTW	50,00
2.2.	Hilfeleistungslöschfahrzeug - HLF 20/16	155,00
2.3.	Löschgruppenfahrzeug - (H)LF 16	115,00
2.4.	Tanklöschfahrzeug - TLF	45,00
2.5.	Drehleiter - DLK 23/12	140,00
2.6.	Löschgruppenfahrzeug - LF 8	115,00
2.7.	Katastrophenschutz - LF 20/10 KatS	135,00
3.	Materialverbrauch	
	Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
4.	Unfugalarm	
	Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.	

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dornum (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 11. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010; Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) sowie der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 11. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
 - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1700 Euro 192 Euro
 - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1700 Euro, aber nicht mehr als 3600 Euro 360 Euro
 - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3600 Euro, aber nicht mehr als 5500 Euro 528 Euro
 - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 5500 Euro 696 Euro

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Dornum, den 17. Dezember 2013

Gemeinde Dornum

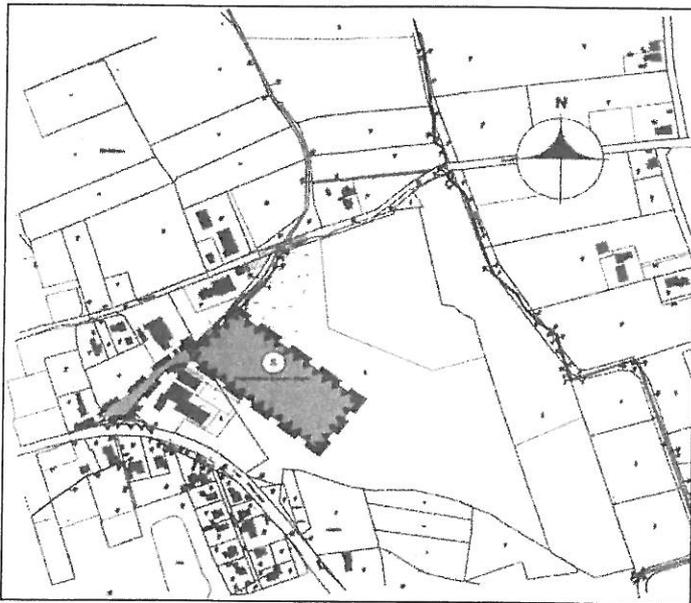
-Hook-

Bürgermeister

Bekanntmachung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Großheide am 31.05.2007 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 21.11.13 Az.: IV/60.1-2013/09 GRH – 25. A- (5/5.3)-wi aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schlossstrasse 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächen-

nutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großheide, den 11.12.13

Gemeinde Großheide

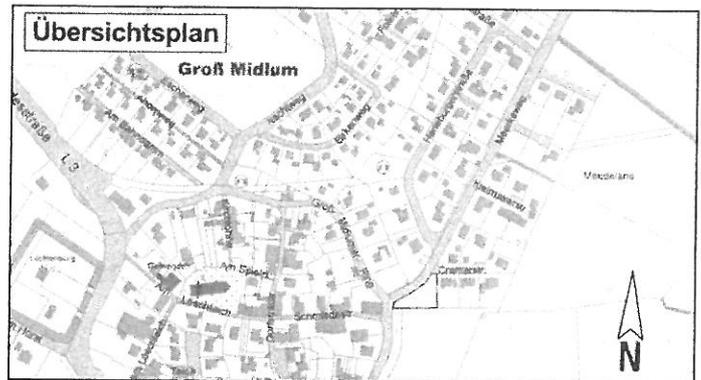
Der Bürgermeister

Weber

Bekanntmachung der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 04.09.13 in öffentlicher Sitzung der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgte in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0303, Änderung Nr. 2 der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 06.12.13 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, von jedermann eingesehen werden.

Hinte, den 10.12.13

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister

Eertmoed

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABL. 1974 S.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney für den Friedhof der Kirchengemeinde eine neue Friedhofsordnung sowie eine neue Friedhofsgebührenordnung mit Wirkung vom 01. Januar 2014 beschlossen.

Die kirchenaufsichtlichen Genehmigungen beider Ordnungen sind erfolgt. Die vollständigen Textausfertigungen liegen während der Sprechzeiten im Kirchenbüro in Norderney, Jann-Berghaus-Str. 46 (Tel. 04932-927210) zur Einsicht bereit. Gegen Einsendung von drei Briefmarken zu je 1,45 € zur Begleichung der Kopierkosten und eines mit 1,45 € frankierten Rückumschlages DIN-A5 oder DIN-A4 können Kopien beim Kirchenbüro angefordert werden. Die Ordnungen werden außerdem auf die Internetseite www.kirchengemeinde-norderney.de sowie www.kirchenamt-aurich.de gestellt.

Aurich, im Dezember 2013

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hage

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hage für den Friedhof der Kirchengemeinde eine neue Friedhofsordnung sowie eine neue Friedhofsgebührenordnung mit Wirkung vom 01. Januar 2014 beschlossen.

Die kirchenaufsichtlichen Genehmigungen beider Ordnungen sind

erfolgt. Die vollständigen Textausfertigungen liegen ab dem 06.01.2014 während der Bürostunden im Gemeindehaus St. Annenweg 1 in 26524 Hage (Tel.: 04931/974095) zur Einsicht bereit. Die Ordnungen werden außerdem auf die Internetseiten des Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) sowie der Kirchengemeinde Hage (www.ansgari-kirche-hage.de) gestellt.

Gegen Einsendung eines mit 1,45 Euro frankierten Rückumschlages DIN-A 5 oder DIN-A 4 können Kopien über das Gemeindebüro angefordert werden.

Aurich, im Dezember 2013

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich